

Rahmenkonzept für Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Uetersen

-Standortuntersuchung an Hand des Beratungserlasses
„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-
Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021-

Bearbeitung

Stadt Uetersen – Amt Planen und Bauen – Stadtplanung
Malte Hein
Stand: 28.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass	3
2 Grundlagen und Rahmenbedingungen	3
3 Festlegung des Untersuchungsraumes	6
4 Kriterien für die Standortwahl	7
4.1 Besonders geeignete Standorte	7
4.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	8
4.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	9
5 Ermittlung der besonders geeigneten Standorte	10
5.1 Vorgehen	10
5.2 Abwägungsflächen im Außenbereich der Stadt Uetersen	10
5.3 Eignungsräume im Außenbereich der Stadt Uetersen	13
5.3.1 Eignungsfläche „Große Twiete“	13
5.3.2 Eignungsfläche „Kleine Twiete“	14
5.3.3 Eignungsfläche „Neuer Damm“	15
5.3.4 Eignungsfläche „Kassbeerentwiete“	16
5.4 Eignungsflächen im Innenbereich	18
6 Gemeindeübergreifende Eignungsräume und Flächen	21
6.1 Stadt Tornesch	21
6.2 Heidgraben	22
6.3 Groß Nordende	22
6.4 Neuendeich	22
6.5 Moorrege	23
6.6 Appen	23
7 Zusammenfassung	23
Anlage 1: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	25
Anlage 2: Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis	26
Anlage 3: Vorbelastete Flächen Außenbereich Uetersen	27
Anlage 4: Eignungsflächen Außenbereich Uetersen	28
Anlage 5: Eignungsflächen Innenbereich Uetersen	29

1 Anlass

Am 01.04.2021 haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Entwurf zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht. Mit Stand vom 01.09.2021 wurde der Entwurf konkretisiert und in einigen Punkten ergänzt. Der Beratungsentwurf soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen geben. Zur Identifikation geeigneter Flächen wurde sich dabei auf diesen Beratungsentwurf gestützt.

Solarenergie-Freiflächen-Anlagen zählen bauplanungsrechtlich nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), mit Ausnahme von Anlagen an Autobahnen, Schienenwegen und Hofanlagen. In der Regel bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan werden die Solarenergie-Freiflächen als „Sonderbaufläche oder Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.

Am 25.04.2023 wurde im zuständigen Fachausschuss der Stadt Uetersen der Aufstellungsbeschluss zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 120 für das „Sondergebiet Photovoltaik an der „Großen Twiete““ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung fand am 12.05.2023 auf der Homepage und den Uetersener Nachrichten statt. Dieses Rahmenkonzept soll auch als Grundlage und Anlass dienen, eine bessere Einschätzung zu Gunsten der Fachbehörden zu geben, inwiefern das Vorhaben erweitert werden könnte.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Uetersen soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Deponieflächen im östlichen Gemeindegebiet schaffen. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen (1972) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Des Weiteren befindet sich ein Teil der zu überplanenden Fläche im Landschaftsschutzgebiet (Kernzone). Im Hinblick dessen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1972 Photovoltaik-Freiflächenanlage bei der Ausweisung von Flächen noch keine Rolle spielten sowie der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG), wird mit diesem vorliegenden Rahmenkonzept eine Untersuchung von Standortalternativen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Uetersen erstellt.

2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

Für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten einige Rahmenbedingungen und verschiedene Vorgaben, die hier einmal kurz erläutert werden sollen. Sie dienen dabei als Anhaltspunkt, in welcher Form im Gemeindegebiet von Uetersen Photovoltaik-Freiflächenanlagen umgesetzt werden können. Zunächst unabhängig von einer detaillierten Betrachtung im Hinblick auf den Beratungserlass des Landes Schleswig-Holsteins.

Folgende Rahmenbedingungen sind für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beachten:

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Landschaftsplan
- Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2020)
- Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich
- Gesetzliche Vorgaben (Landes- und Bundesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz, u.a.)

Grundsätzlich gilt, dass Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan stellt hierbei die vorbereitende Bauleitplanung dar, während die Bebauungspläne die verbindliche Bauleitplanung darstellen. Die Bauleitpläne sind dabei den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3+4 BauGB). Wie eingehend erwähnt setzt der Flächennutzungsplan von Uetersen keine Gebiete fest, in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen. Entsprechende Bebauungspläne liegen somit ebenfalls nicht vor.

Der Landschaftsplan der Stadt Uetersen aus dem Jahr 1998 stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. In der Planzeichnung selbst sind dabei keine Flächen ausgewiesen, die die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsehen oder als Eignungsfläche ausweisen. Im Erläuterungsbericht wird daher auch keine Aussage über PV-Anlagen getroffen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlage finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 bzw. EEG 2023)“ und dem Baugesetzbuch (BauGB).

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036. Der Landesentwicklungsplan enthält zum Punkt der Solarenergie folgende Aussagen:

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,

- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt.

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Die Stadt Uetersen wird bislang durch den Regionalplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) überplant.

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne erfolgt ein Zusammenschluss in künftig drei Planungsräume. Die Stadt Uetersen wird im Zuge der Regionalplanentwürfe im Planungsraum III erfasst. Der Planungsraum III umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Die erste Beteiligung der Neuaufstellung (Entwurf 2023) erfolgte in der Zeit vom 10.07.2023 – 09.11.2023 u.a. über die Beteiligungsplattform BOB-SH. Da es sich bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zum gegenwärtigen Zeitpunkt um den ersten Entwurf der künftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung handelt, wird im Rahmen der Erstellung dieses Rahmenkonzeptes zunächst noch Bezug auf den bislang wirksamen Regionalplan für den Planungsraum I (RP, 1998) genommen.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Uetersen die nachfolgenden Darstellungen:

- Die Stadt Uetersen befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume.
- Außerdem wird Uetersen als Unterzentrum aufgeführt, welches gleichzeitig ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet darstellt.
- In der Nebenkarte zur räumlichen Gliederung des Regionalplanes wird die Stadt Uetersen im Ordnungsraum dargestellt.

Aufgrund des geplanten Ausstiegs der norddeutschen Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Atomenergie kann neben der Nutzung regenerativer Energieträger (zum Beispiel Windkraftanlagen) auch die Planung moderner Kohle- und Gaskraftwerke im Planungsraum eventuell erforderlich werden. Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden.

Zuletzt soll noch auf weitere gesetzliche Vorgaben eingegangen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB wird eine Aussage zur Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich getroffen. Am 1. Januar 2023 ist die Änderung des § 35 BauGB in Kraft treten, welche zu einer Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an bestimmten Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich führt. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen künftig auch Vorhaben der Privilegierung, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m liegen. Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB befinden sich innerhalb des Gemeindegebietes von Uetersen nicht.

Des Weiteren bestehen gesetzliche Vorschriften, die bestimmte Tabukriterien darstellen. Hierzu zählen Waldflächen und den zu ihnen einzuhaltenden Schutzabstand von 30 m (vgl. § 24 LWaldG), Überschwemmungsflächen gemäß § 78 Abs. 4 WHG, welche von Bebauung freizuhalten sind, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG, deren Beeinträchtigung oder Zerstörung untersagt ist sowie in Wasserschutzgebiete (Schutzzone I) gemäß WSG-Verordnungen in denen tiefgründende Arbeiten unzulässig sind.

3 Festlegung des Untersuchungsraumes

Das Rahmenkonzept soll vorrangig geeignete Flächen für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Uetersen untersuchen. Für den Innenbereich liegt mit dem Solarkataster des Kreis Pinneberg bereits eine Untersuchung für die Dachflächen im Stadtgebiet vor. In diesem werden nahezu alle Dachflächen als potentielle Flächen für PV-Anlagen eingestuft. Grundlage ist hierbei die Ausrichtung und das Maß an globaler Strahlungsenergie. Auf eine Betrachtung, ob die Installation auf Grund der Statik eines Daches möglich ist, wird nicht eingegangen, weshalb die enthaltenden Daten nur einen groben Anhaltswert liefern. Dennoch liegen im Innenbereich Flächen vor, die vorrangig vor einer Entwicklung, insbesondere von Flächen mit einen gesonderten Abwägungs- und Prüferfordernis zur Nutzung von Solaranlagen genutzt werden sollten. Eine Übersicht ist in Kapitel 5.4 beigefügt.

Die Stadt Uetersen prüft und setzt bei ihren eigenen Liegenschaften bereits die Installation von PV-Anlagen um. Insbesondere bei Neubauten besteht ein Grundsatzbeschluss, das möglichst viele PV-Module zu installieren sind. Bei bestehenden Gebäuden wird nach und nach die Statik der Dächer überprüft und welche Menge an Modulen installiert werden können. Im privaten Bereich werden ebenfalls nach und nach PV-Anlagen installiert. Da diese nach der Landesbauordnung verfahrensfrei sind, gibt es hierzu kein Verzeichnis bzw. kann keine Aussage darüber getroffen werden, an wie vielen Gebäuden bereits PV-Anlagen installiert worden sind. Potentielle Freiflächen im Innenbereich, die für die Aufständigung von PV-Anlagen möglich wären, befinden sich ausschließlich in privater Hand und sind deutlich zu klein, als dass hierdurch eine Bauleitplanung notwendig wäre.

Das gesamte Stadtgebiet umfasst rund 11,4 km². Der Außenbereich macht hierbei einen Anteil von ca. 5,4 km² (reine Landfläche) aus. Da Solar-Freiflächenanlagen auch mit den Nachbarkommunen abgestimmt werden sollen, werden im Zuge dieses Konzeptes auch Flächen betrachtet die im Zusammenhang mit den benachbarten Kommunen liegen.

Die Nachbarkommunen der Stadt Uetersen sind:

- Stadt Tornesch
- Gemeinde Appen
- Gemeinde Moorrege
- Gemeinde Neuendeich
- Gemeinde Groß Nordende
- Gemeinde Heidgraben

4 Kriterien für die Standortwahl

Im Folgenden werden die Kriterien gemäß dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021 dargestellt. Diese werden dabei unterschieden in Geeignete Standorte (Potenzialflächen), Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis sowie Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet von Uetersen nicht alle der genannten Raumeinheiten vorkommen.

4.1 Besonders geeignete Standorte

Besonders geeignete Standorte sind insbesondere Flächen, die in einem Bereich liegen, wo das Landschaftsbild oder der Naturhaushalt bereits belastet ist und es durch die Installation von Solar-Freiflächenanlagen zu keiner neuen oder erweiterten erheblichen Störung kommt. Davon unabhängig bleiben die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, insbesondere das Abwägungsgebot nach § 2 Abs. 3 BauGB. Es kommen ansonsten folgende Flächen in Betracht:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder

- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die auf Grund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

4.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Auf Flächen mit besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis sind Solarfreiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen, sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungserfordernis. Im Rahmen der Abwägung einer Bauleitplanung können so gewichtige öffentliche Belange der Errichtung einer Anlage entgegenstehen. Die jeweiligen Fachbehörden sind daher frühzeitig und besonders zur fachlichen Einschätzung einzubeziehen. Folgende Flächen fallen hierrunter:

- Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse),
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind),
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),

- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter 4.1 genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 4.3 genannten Flächen und Schutzgebieten

4.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die folgenden Flächen sind von vornherein für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Es besteht hierbei kein Ermessensspielraum der fachlichen Abwägung der Stadt gegenüber der Fachbehörden. Eine Errichtung wäre nur möglich, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann und ein überragendes öffentliches Interesse daran besteht:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen),
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete,
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

5 Ermittlung der besonders geeigneten Standorte

Bei der Ermittlung geeigneter Flächen werden die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung bereits nicht mit betrachtet. Betrachtet werden somit nur Flächen die besonders geeignet oder einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis (Abwägungsflächen) unterliegen. Im Ergebnis werden die daraus resultierenden Flächen entsprechend dargestellt.

5.1 Vorgehen

Bei der Ermittlung der Flächen nach den unter Kapitel 4.1 und 4.2 genannten Gebiete wurde sowohl auf das Geoportal des Kreis Pinneberg, dem Digitalen Atlas Nord mit den jeweiligen Fachinhalten sowie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan der Stadt Uetersen zurückgegriffen. Die Bearbeitung und Eingrenzung der Gebiete erfolgte im Rahmen der Zugriffsrechte des Geoportals des Kreis Pinneberg. Betrachtet werden zudem alle Flächen, unabhängig davon, ob diese im Privatbesitz oder im Eigentum der Stadt Uetersen sind.

5.2 Abwägungsflächen im Außenbereich der Stadt Uetersen

Die Stadt Uetersen liegt in der Metropolregion Hamburg am Randgebiet zur Marsch. Im westlichen Gemeindegebiet befindet sich der Großteil der Freiflächen, welche fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Vorbelastung besteht hier bereits durch den bestehenden Windpark mit derzeit sechs Anlagen (geplantes Repowering auf vier).

Rund um die innerstädtische Bebauung schließen sich verschiedene Raumeinheiten an, die bereits zu einer einschränkenden Wirkung führen. Die folgende Tabelle gibt einen entsprechenden Überblick:

Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG	Generelles Verbot des Eingriffs in den Lebensraum geschützter Arten (Tiere und Pflanzen). Abstimmung erforderlich im Zuge eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens je nach Fläche.
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	- LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ Kreisverordnung vom 29.03.2000: „<i>Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht genutzten Grundflächen [...]</i>“ - LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“ Kreisverordnung vom 24.10.2005: „<i>Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht genutzten Grundflächen [...]</i>“ - LSG 08 „Mittlere Pinnau“ Kreisverordnung vom 01.12.2006: „<i>Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht genutzten Grundflächen [...]</i>“
Biotopverbundsystem	„Gräben in der Elbmarsch“ / „Pinnau unterhalb Uetersen“ / „Ohrbrooksgaben“
Ökokonten	42KOM.2005-0050 und 42KOM.2011-0021
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 (BBodSchG)	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Abhängig von der jeweiligen Fläche (land- oder forstwirtschaftliche Nutzung/Gefährdung Grundwasser)
Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Ertragslast	Umweltatlas Daten Landesamt für Umwelt (LfU), Abtl. Geologie und Boden: Landschaft „Marsch und Elbauen“ mit gemischter bodenfunktionaler Gesamtleistung (sehr gering bis hohe)
Wasserflächen (einschließlich Uferzonen)	Bereich entlang der Pinnau
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild	Bereiche mit freiem Blick in die Landschaft: „Klosterwiesen“, „Binnendüne“, „Esinger Wiesen“, „Langfortskamp“, „Am Baßhornlaufgraben“, „Beim Birkenbaum“
Wasserschutzgebiet	Wasserschutzgebietsverordnung Uetersen vom 27.01.2010: Schutzzone II „ <i>In der Zone II ist es verboten [...] bauliche Anlagen [...] zu errichten</i> “
Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG	Baudenkmäler, archäologische Denkmäler (Boden), Gründendenkmäler und historische Kulturlandschaften sowie deren Schutzzonen/Pufferzonen: „Klosterbezirk“ / „Areal Langes Tannen“

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Karte 2, Blatt 1) von Januar 2020: Westlicher Außenbereich eingetragen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 4.3 genannten Flächen und Schutzgebieten	- Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen - Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 (WHG) - Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 m)

Tabelle 1: Abwägungsrelevante Raumeinheiten für das Gemeindegebiet von Uetersen

Unter Einbezug der Raumeinheiten, die zu einer generellen Ausschlusswirkung führen, wurden insgesamt rund 209 ha Fläche herausgestellt, die unter einem generellen Ausschluss fallen (siehe **Anlage 1**) und 193 ha unter einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen. Eine pauschale Addierung beider Werte ist nicht zielführend und soll auch nicht weiter betrachtet werden, auf Grund dessen, dass sich einige Flächen hinsichtlich der Raumeinheiten überschneiden bzw. doppelt belegt sind. Die betreffenden Flächen des besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, welche maßgeblich sind, sind in **Anlage 2** ersichtlich. Hier kann die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein. Die Abwägung aller Belange und Interessen muss jedoch in einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Maßgeblich sind hierbei Flächen die im Landschaftsschutzgebiet liegen. Wie in **Tabelle 1** ersichtlich, sehen die jeweiligen Verordnungen keine Ausnahme zur Errichtung von baulichen Anlagen vor, weshalb vorrangig Flächen im Außenbereich zu entwickeln sind, die außerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegen. Dies gilt umso mehr, als dass bei Landschaftsschutzgebieten zwischen Rand- und Kernzonen unterschieden werden. Ansonsten gilt, dass immer Genehmigungen einzelner Fachbehörden einzuholen sind, z.B. der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß LEP 2021 eignen sich auch „[...] *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen*“ vorrangig für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen. In oben ermittelten Suchräumen gibt es folgende vorbelastete Bereiche:

- Windenergieanlagen
- Hochspannungsleitungen
- Deponie

Die betreffenden Flächen sind in der **Anlage 3** dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um ein größeres Gebiet im Westen, im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 116 „Sondergebiet Windenergie“, der ehemaligen städtischen Hausmülldeponie (Altlastenstandort) im Bereich des Stichhafens und weiter in Richtung Klosterwiesen sowie um zwei Korridore, die von Hochspannungsleitungen durchlaufen werden. Es ist hier anzumerken, dass diese Flächen dennoch sowohl im Landschaftsschutzgebiet, teilweise im Überschwemmungsgebiet sowie einige Biotope aufweisen.

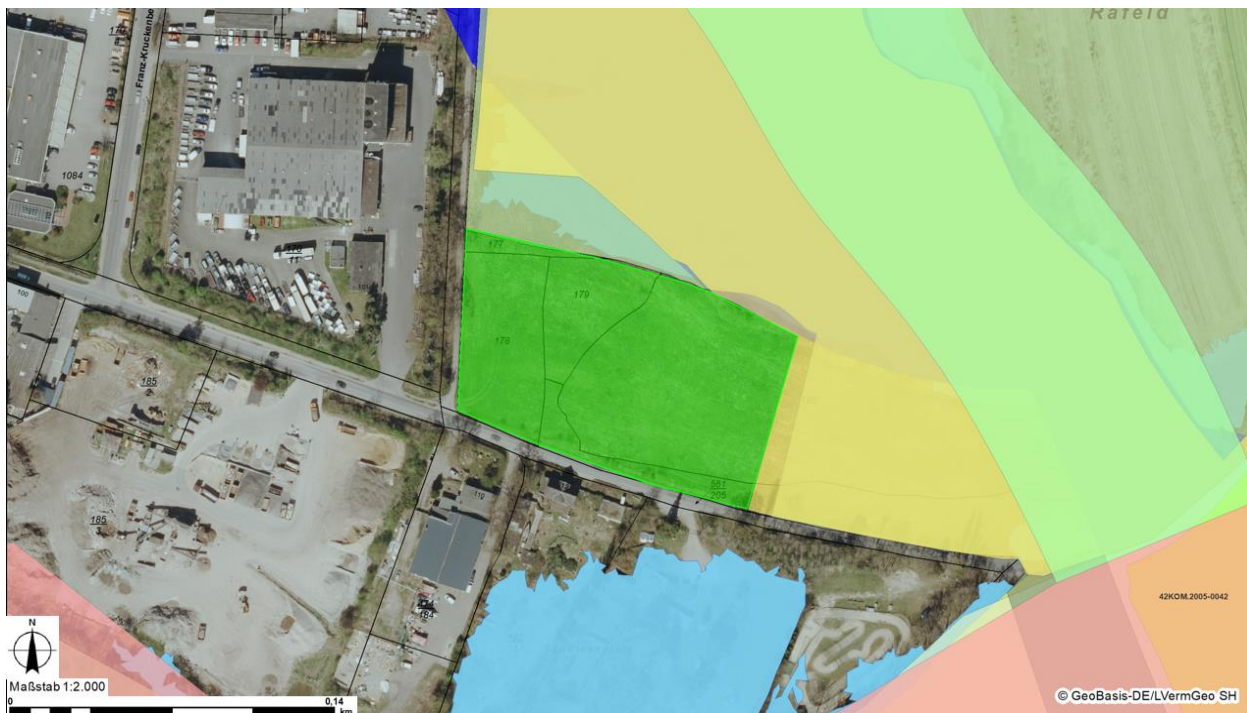
Eine einfachere Anwendung der Umsetzung in diesen Gebieten ist daher ebenfalls nicht ohne eine sorgfältige Vorprüfung und Genehmigung einzelner Fachbehörden möglich.

5.3 Eignungsräume im Außenbereich der Stadt Uetersen

Entsprechende Eignungsräume befinden sich ausschließlich außerhalb der unter 5.2 ermittelten Gebiete. Dementsprechend ist die Anzahl an Flächen, die sich besonders eignen stark limitiert. In vorgenannten Suchräumen befinden sich Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 19,6 ha, die keinem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen und somit vorrangig für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Im Bebauungsplanverfahren mit entsprechender Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes werden alle weiteren Belange gemäß Baugesetzbuch thematisiert und abgearbeitet. Die entsprechenden Gebiete sind in **neongrün** in der **Anlage 4** dargestellt, zusammen mit den farblichen Markierungen der Abwägungsflächen und Ausschlussflächen.

5.3.1 Eignungsfläche „Große Twiete“

Die Eignungsfläche an der „Großen Twiete“, bestehend aus den Flurstücken 177, 178, 179 sowie anteilig 180 und 181 der Flur 9 (Gemarkung Uetersen), wird im Norden und Osten durch das LSG 08 „Mittlere Pinnau“ begrenzt. Des Weiteren liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet im Norden vor. Die Fläche liegt etwas höher als die Umgebung, was auf die Einbringung von Papierschlämmen in den 1970er und 80er-Jahren zurückzuführen ist. Sie weist eine Größe von ca. 11.795 m² auf. Die Fläche ist anlassbezogen der Grund für die Erstellung dieses Rahmenkonzeptes. Die markierte Fläche eignet sich nach dem Beratungserlass zur Aufstellung von Solar-Freiflächenanlagen, auf Grund der Lage am äußeren Rand zum Bebauungszusammenhang und der Vorbelastung auf Grund der Einstufung als Altlastenfläche (Deponie). Die Altlastenfläche zieht sich dabei weiter in das östlich beginnende LSG, welches hier eine Kernzone darstellt. Geplant ist, mit dem Bebauungsplan Nr. 120, auch eine Errichtung von Solarmodulen in der Kernzone vornehmen zu können. Die entsprechende Verordnung zu dem LSG sieht, wie in **Tabelle 1** ersichtlich, eine solche Baumaßnahme jedoch nicht vor.



5.3.2 Eignungsfläche „Kleine Twiete“

Die Eignungsfläche an der „Kleinen Twiete“, bestehend aus den Flurstücken 165 und 166/1 der Flur 9 (Gemarkung Uetersen), liegt südlich und östlich des Bebauungszusammenhangs der Straßenzüge „Am Eichholz“ und „Wiesengrund“. Sie weist eine Größe von 43.292 m² auf. Von Süden an die Fläche heran reicht ein Kleingartenverein. Im Osten liegt zum einen das LSG 08 „Mittlere Pinnau“ als auch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Die Fläche selbst wird durch extensive Weidenbewirtschaftung genutzt. Der Versuch die Fläche für Wohnnutzung zu entwickeln wurde im Jahr 2021 durch eine Bürgerinitiative erfolgreich abgewendet. Weitere Versuche der Entwicklung haben bislang nicht stattgefunden. Eine Entwicklung der Fläche mit Solar-Freiflächenanlagen müsste hier unter Rücksichtnahme der anliegenden Nutzungen einhergehen (Blendwirkung). Eine Entwicklung der Fläche für Solar-Freiflächenanlagen steht derzeit nicht zum Gespräch. Die Flächeneigentümer wünschen sich die Entwicklung der Fläche zur Wohnnutzung.



5.3.3 Eignungsfläche „Neuer Damm“

Die Eignungsfläche am „Neuer Damm“, bestehend aus den Flurstücken 82, 84, 85, 88 und 174/83 der Flur 7 (Gemarkung Uetersen), weist eine Fläche von 103.557 m² auf. Die Fläche wird durch keine nennenswerten Raumeinheiten beeinflusst. Vereinzelt liegen Knicks als geschützte Biotope vor, welche am äußeren Rand der Flächen verlaufen. Partiiell grenzt im äußersten Norden das LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“ an. Die Fläche ist ansonsten von Baumschulnutzungen umgeben. Die Fläche selbst wird zum Teil landwirtschaftlich genutzt oder brachliegen gelassen. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen wäre im Sinne des Beratungserlasses. Einschränkende Raumeinheiten liegen nicht vor. Inwiefern das Freiraumpotenzial bereits eingeschränkt ist, müsste von fachbehördlicher Seite aus beurteilt werden. Agri-Photovoltaik-Anlagen wären in diesem Bereich ebenfalls eine Möglichkeit der Entwicklung. Die Flächen befinden sich ausschließlich in Privatbesitz. Im Zuge der Erstellung des kommunalen Wärmeplans wurden die Flächeneigentümer bereits angefragt, die Flächen für Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Ein Interesse bestand nur stark vereinzelt, insbesondere wenn es um den Flächenverkauf für die entsprechende Nutzung ging. Eine Entwicklung wäre daher nur im Zuge einer Verpachtung denkbar.



5.3.4 Eignungsfläche „Kassbeerentwiete“

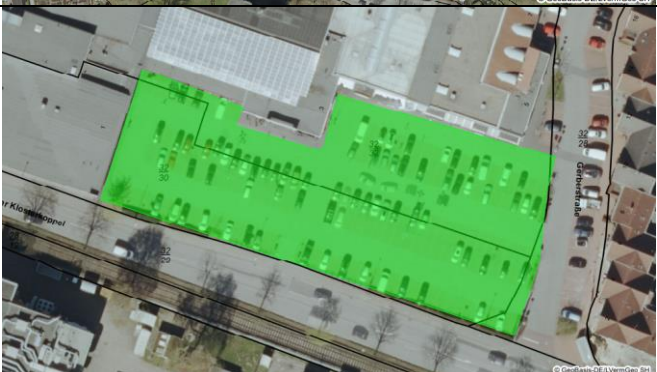
Die Eignungsfläche an der „Kassbeerentwiete“, bestehend aus den Flurstücken 72, 73, 74 und 78 der Flur 7 (Gemarkung Uetersen), weist eine Fläche von 54.920 m² auf. Die Fläche wird durch keine nennenswerten Raumeinheiten beeinflusst. Vereinzelt liegen Knicks als geschützte Biotope vor, welche am äußeren Rand der Flächen verlaufen. Das Flurstück 78, Flur 7 wird als Baumschule genutzt.

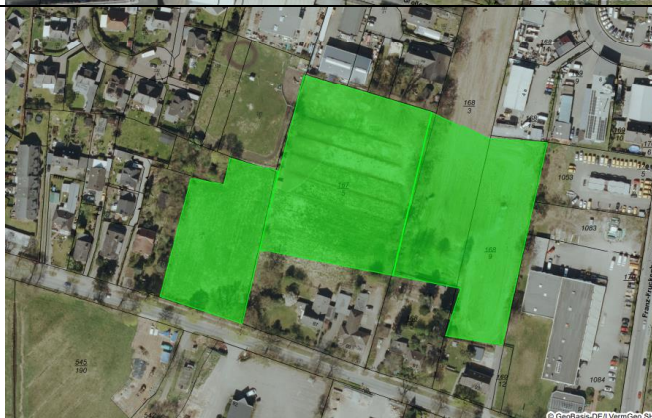
Die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen wäre im Sinne des Beratungserlasses. Einschränkende Raumeinheiten liegen nicht vor. Inwiefern das Freiraumpotenzial bereits eingeschränkt ist, müsste von fachbehördlicher Seite aus beurteilt werden. Agri-Photovoltaik-Anlagen wären in diesem Bereich ebenfalls eine Möglichkeit der Entwicklung. Die Flächen befinden sich ausschließlich in Privatbesitz. Im Zuge der Erstellung des kommunalen Wärmeplans wurden die Flächeneigentümer bereits angefragt, die Flächen für Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Ein Interesse bestand hier nicht sonderlich ausgeprägt.



5.4 Eignungsflächen im Innenbereich

Wie eingangs erwähnt sind Flächen, die im Innenbereich liegen, vorrangig vor Flächen im Außenbereich zu entwickeln. Insbesondere gegenüber Flächen mit einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Innenbereich eignen sich hierbei insbesondere Flächen, die bereits versiegelt sind oder gewerblich genutzt werden. Aber auch größere Freiflächen im Innenbereich, die nach Maßgabe des Baugesetzbuches als Außenbereichsfläche im Innenbereich eingestuft werden, könnten hierfür in Frage kommen. Insgesamt konnten so 11 Flächen identifiziert werden, die für eine Nutzung großflächiger Solaranlagen in Frage kämen. Hierbei handelt es sich großflächige Parkplätze sowie brachliegende Flächen, die momentan keiner weiteren Nutzung zu Gute kommen. Ein Gesamtüberblick ist in **Anlage 5** ersichtlich. Eine kurze Detailerläuterung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Standort (ohne Maßstab)	Beschreibung
	• Reuterstraße 115 • Flurstück 518, Flur 4 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 2.200 m² • Parkplatz ALDI-Markt
	• An der Klosterkoppel/Lienaus Allee 2 • Flurstück 19/45 und 507, Flur 18 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 6.400 m² • Parkplatz Penny-Markt und städtische Parkplätze sowie oberstes Geschoss der Parkpalette
	• Gerberstraße 1-5 • Flurstück 32/30 und 32/32, Flur 18 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 3.900 m² • Parkplatz Nahversorgungszentrum „Gerberplatz“ (Edeka, ALDI, dm)

	• Tornescher Weg 81 • Flurstück 133/8, Flur 8 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 2.200 m² • Parkplatz Netto-Markt
	• Wittstocker Straße 5 • Flurstück 124/12, 124/23 und 139/3, Flur 7 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 5.630 m² • Parkplatz REWE und Hagebaumarkt
	• Kleine Twiete/Große Twiete • Flurstück 91/11, Flur 9 (Gemarkung Uetersen) • Fläche 12.005 m² • Brachliegende Fläche • Gewerbefläche nach Flächennutzungsplan
	• Große Twiete • Flurstück 138/1, 167/5, 168/3 und 168/9, Flur 9 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 20.500 m² • Brachliegende Fläche • Mischgebiet und Gewerbefläche nach Flächennutzungsplan

	• Tornescher Weg • Flurstück 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139 und 1143, Flur 8 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 30.500 m² • Brachliegende Fläche • Vorliegender Bebauungsplan Nr. 114 aus 2024 (Allgemeines Wohngebiet); Umsetzung Ungewiss
	• Tornescher Weg/Waldemar-Dudda-Straße • Flurstück 13/1, Flur 8 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 22.500 m² • Brachliegende Fläche/extensive Bewirtschaftung • Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Flächennutzungsplan
	• Pracherdamm 20a • Flurstück 125/2 und 125/11, Flur 7 (Gemarkung Uetersen) • Fläche ca. 10.100 m² • Brachliegende Fläche/Gelegentliche Beweidung • Vorliegender Bebauungsplan Nr. 31 aus 1980 (Gewerbegebiet)
	• Pracherdamm • Flurstück 100/10 und 100/11, Flur 7 (Gemarkung Uetersen) • Fläche 5.964 m² • Brachliegende Fläche • Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Flächennutzungsplan

Tabelle 2: Eignungsflächen im Innenbereich der Stadt Uetersen

Die hier aufgeführten Flächen und die Beschreibung, insbesondere der Flächengröße, soll nur einen Anhaltspunkt liefern und verdeutlichen, dass es auch im Innenbereich potentielle Flächen gibt, die für Solaranlagen genutzt werden könnten. Dem Grundsatz des Baugesetzbuches zur Folge, wären eine Innenverdichtung vor einer im Außenbereich vorzunehmen. Inwiefern sich auf den Flächen die Entwicklung vornehmen ließe, ist von den jeweiligen Eigentümern sowie von der finanziellen Situation abhängig. Photovoltaik-Parkplatzüberdachungen werden bislang nur in größeren Städten und zumeist noch größeren Parkplätzen, als die in **Tabelle 2** dargestellten verwendet, da die Kosten-Nutzen-Rechnung sowie die Amortisation gegeben sein müssen.

6 Gemeindeübergreifende Eignungsräume und Flächen

Der Beratungserlass sieht vor, dass auf Grund der relativ eng abgesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein dem interkommunalen Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) Rechnung zu tragen ist und Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Dies beinhaltet demnach auch die Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen. Dabei müssen die Ziele der Raumordnung und andere fachliche sowie rechtliche Vorgaben gewahrt bleiben. Die Planungshoheit der Nachbargemeinde darf nicht eingeengt werden. Dennoch sollten die Gemeinden insbesondere dort übergreifend zusammenarbeiten, wo in Landschaftsräumen gleiche und gemeinsame Ziele sowie Leitprojekte verfolgt werden.

Im Zuge der Erstellung dieses Rahmenkonzeptes wurde somit nicht nur die Außenbereichsflächen des Gemeindegebietes von Uetersen betrachtet, sondern ebenso grenzübergreifend geschaut, wo mögliche Potenziale einer Gemeindegrenzen übergreifenden Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sinnvoll erscheinen. Es ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass in den Bereichen der Gemeindegrenzen fast vollständig keine Fläche vorliegen, die eine besondere Eignung aufweisen. Lediglich zur Gemeinde Heidgraben liegt eine kleine Fläche vor. Allen anderen Flächen fallen unter ein besonderes Abwägungsgebot oder sind fachrechtlich auszuschließen.

6.1 Stadt Tornesch

Die gemeinsame Grenze zur Stadt Tornesch stellt die längste von allen angrenzenden Gemeinden dar. Sie verläuft östlich des Stadtgebietes von Uetersen entlang von der Wohnbebauung „Pracherdamm“ im nördlichen Teil, über die „Ohrtbrookniederung“ im Mittelteil, bis hin zur Pinnau im südlichen Bereich. Im nördlichen Bereich ist die gemeinsame Grenze komplett von Wohnbebauung und etwas gewerblicher Nutzung geprägt. Im mittleren und südlichen Bereich übernehmen dann landwirtschaftliche Nutzflächen das Bild. Eine Gemeindegrenzen übergreifende Zusammenarbeit wäre hier generell möglich. Jedoch befindet sich die gemeinsame Grenze im mittleren bis südlichen Bereich im LSG 08 „Mittlere Pinnau“, davon teilweise in einer Kernzone. Eine Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen ist hier nicht möglich und bedarf wenn einer engen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigung einer Ausnahme/Befreiung. Zudem darf der freie Blick in die Landschaft nicht beeinträchtigt werden, u.a. um den Bereich als Erholungsgebiet zu wahren. Des Weiteren befindet sich hier ein Biotopverbundsystem, ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet sowie weitere geschützte Biotope und eine Ökokontofläche (42KOM.2005-0042). Gespräche haben bislang nicht stattgefunden. Die Flächen auf Seiten von Uetersen befinden sich, mit Ausnahme einer Fläche an der „Großen Twiete“, komplett in Privatbesitz.

6.2 Heidgraben

Die Grenze von Heidgraben verläuft über einen Großteil des Stadtgebietes von Uetersen im Norden entlang. Im westlichen Teil der Grenze befindet sich die Wohnbebauung „Grenzstraße“, weiter entlang des Naherholungsgebietes „Langes Tannen“ bis zur Wohnbebauung „Pracherdamm“ im Osten. Eine Gemeindegrenzen übergreifende Zusammenarbeit wäre hier generell möglich. Jedoch befindet sich fast die gesamte gemeinsame Grenze im LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“. Eine Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen wäre nur in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Zudem darf der freie Blick in die Landschaft nicht beeinträchtigt werden, u.a. um den Bereich als Erholungsgebiet zu wahren. Des Weiteren befinden sich mehrere Ökokontoflächen im direkten Grenzgebiet wieder, die ebenfalls unter ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis fallen (42KOM.2005-0030; 26KOM.2016-16; 42KOM.2011-0021). Ferner liegen hier Waldflächen vor, die mit ihren Abstandsflächen von 30 m zu den Flächen mit einer generellen Ausschlusswirkung zählen. Gespräche haben bislang nicht stattgefunden. Die Flächen auf Seiten von Uetersen befinden sich komplett in Privatbesitz. Einzige Fläche, die unter keine besonderen Raumeinheiten fällt, ist die Fläche am „Pracherdamm“, welche als letzte in **Tabelle 2** aufgeführt ist. Auf dem Gemeindegebiet von Heidgraben sind hier noch zwei Flurstücke vorhanden (281/3 und 281/6, Flur 3 (Gemarkung Heidgraben)), die ggf. mit einbezogen werden könnten.

6.3 Groß Nordende

Die Gemeinde Groß Nordende grenzt im Norden an Uetersen an. Die Grenze verläuft entlang des Windparks in Richtung des Umspannwerkes und schließlich an der Bebauung „Langenhof“ vorbei. Eine Gemeindegrenzen übergreifende Zusammenarbeit wäre hier generell möglich. Jedoch befindet sich die gesamte gemeinsame Grenze im LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“. Eine Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen wäre nur in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Zudem darf der freie Blick in die Landschaft nicht beeinträchtigt werden, u.a. um den Bereich als Erholungsgebiet zu wahren. Des Weiteren befindet sich eine Ökokontofläche im direkten Grenzgebiet wieder, die ebenfalls unter ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis fällt (26KOM.2011-0030). Gespräche haben bislang nicht stattgefunden. Die Flächen auf Seiten von Uetersen befinden sich komplett in Privatbesitz.

6.4 Neuendeich

Die Gemeinde Neuendeich grenzt im Westen an Uetersen an. Die Grenze verläuft auf Land fast gerade entlang des Windparks auf Uetersener Gebiet und ist ca. 2.600 m lang. Eine Gemeindegrenzen übergreifende Zusammenarbeit wäre hier generell möglich. Jedoch befindet sich die gesamte gemeinsame Grenze im LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“. Eine Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen wäre nur in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich und voraussichtlich nur im südwestlich gelegenen Teilbereich, um den freien Blick in die Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Gespräche haben bislang nicht stattgefunden. Die Flächen auf Seiten von Uetersen befinden sich komplett in Privatbesitz.

6.5 Moorrege

Die Gemeinde Moorrege grenzt am südlichen Rand von Uetersen an. Die Grenze verläuft vollständig innerhalb der Pinnau. Eine Gemeindegrenzen übergreifende Planung und Entwicklung ist allein auf Grund des Verlaufes der Pinnau nicht sinnvoll. Des Weiteren befinden sich hier mehrere Raumeinheiten, die entweder ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis aufweisen (LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“), als auch Flächen mit einer Ausschlusswirkung (Biotopverbundsystem, Überschwemmungsgebiet sowie FFH-Gebiet).

6.6 Appen

Die Gemeinde Appen grenzt am südöstlichen Rand von Uetersen an. Die Grenze verläuft innerhalb der Pinnau und ist ca. 780 m lang. Eine Gemeindegrenzen übergreifende Planung und Entwicklung ist allein auf Grund des Verlaufes der Pinnau nicht sinnvoll. Des Weiteren befinden sich hier mehrere Raumeinheiten, die entweder ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis aufweisen (LSG 08 „Mittlere Pinnau“), als auch Flächen mit einer Ausschlusswirkung (Biotopverbundsystem sowie FFH-Gebiet).

7 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept soll die Entwicklung von Standorten für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Uetersen gesteuert werden. Betrachtet wurden vorrangig Flächen die im Außenbereich liegen. Flächen des Innenbereichs wurden ergänzt betrachtet, um auf mögliche Potenziale aufmerksam zu machen. Insgesamt konnten im Außenbereich vier Flächen herausgestellt werden, die eine potentielle Gesamtgröße von rund 19,6 ha aufweisen. Diese Eignungsräume wurden ermittelt, indem im Außenbereich Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sowie Flächen, die gemäß Landesplanung oder nach dem Beratungserlass zur Prüfung von Solar-Freiflächenanlagen nicht als geeignete Standorte in Frage kommen, abgezogen wurden.

Im Anschluss wurden Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis innerhalb der Suchräume identifiziert und Vorbelastungen von Natur und Landschaft berücksichtigt. Hier ergab sich eine Fläche von ca. 193 ha. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen kann hier zulässig sein. Die Abwägung aller Belange und Interessen muss jedoch in einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Festlegung von Eignungsräumen den Rahmen für eine zügige Durchführung von entsprechenden Bauleitverfahren bildet. Die Landesplanung mahnt aber gleichzeitig an:

„[...] Das Rahmenkonzept sollte so flexibel sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf. [...]“ Diese Flexibilität ist gegeben und die Stadt Uetersen wird in Zukunft auf Änderungen der Rahmenbedingungen und bedeutender Weiterentwicklungen zum Thema eingehen. Mit dem 09.09.2024 wurde eine Aktualisierung des Beratungserlasses der Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich herausgegeben. Nach einer ersten Einschätzung ergeben sich für das Stadtgebiet von Uetersen keine

Änderungen weshalb zunächst von einer Überarbeitung dieses Rahmenkonzeptes abgesehen wird.

Die Eignungsräume wurden nur unter planungsrechtlichen Aspekten ermittelt. Die tatsächliche Flächenverfügbarkeit, Gebäudebestand und weitergehende Belange wie die Festsetzung als private Ausgleichsfläche o.ä. wurden nicht berücksichtigt. In einzelnen Fällen hat sich jedoch gezeigt, dass das Interesse zur Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen stark begrenzt ist. Sofern erforderlich steht die Stadt Uetersen mit der Landesplanung, dem Kreis Pinneberg sowie den Nachbargemeinden im Austausch.

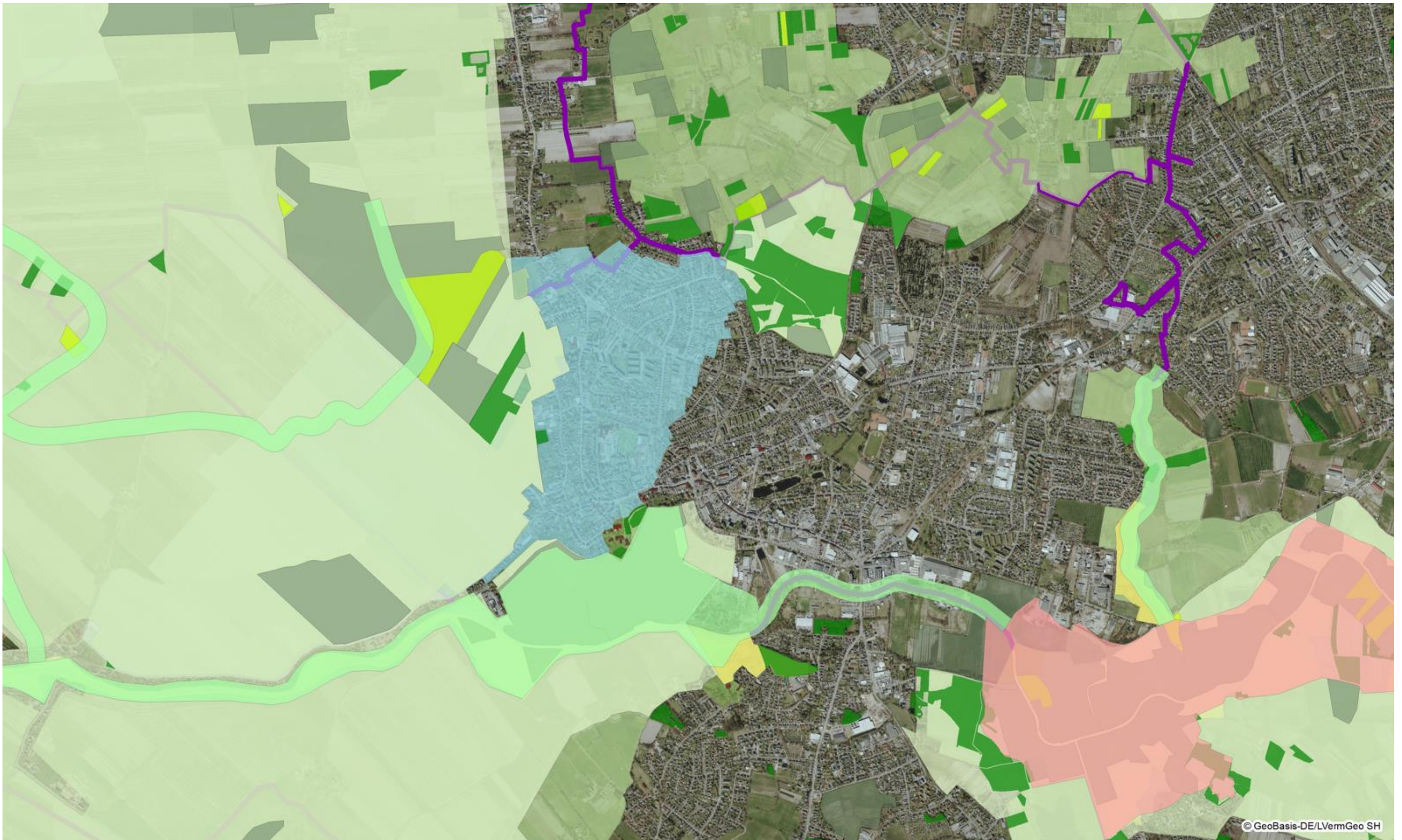
Der Ausbau der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt werden und die Planung weiterer Standorte unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen, da dort bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes vorliegen und im günstigsten Fall nutzbare Infrastruktur.

Neben den klassischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Agri-Solar-Freiflächenanlagen installiert werden, welche Freiflächenanlagen und Landwirtschaft miteinander kombinieren. Dadurch können Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Photovoltaikpanels werden in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Durch die Doppelnutzung einer Fläche, durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obstanbau, generiert werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass entsprechende Potenziale im Außenbereich vorliegen, die ein Eingriff in Flächen mit einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis aufweisen zunächst auszuschließen. Vorrangig sollten zunächst die besonders geeigneten Flächen entwickelt werden. Eine Flächenverfügbarkeit muss generell immer gegeben sein. Dies ist unabhängig von der Raumeinheit oder Lage. Sofern Freiflächen-Solaranlagen in abwägungsrelevanten Flächen errichtet werden sollen, so ist die maßvoll vorzunehmen, um die jeweiligen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Bestimmungen zu wahren. Ausnahmen oder Befreiungen sind daher in Abhängigkeit von der Entscheidung der jeweiligen Fachbehörden zu sehen.



Anlage 1: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

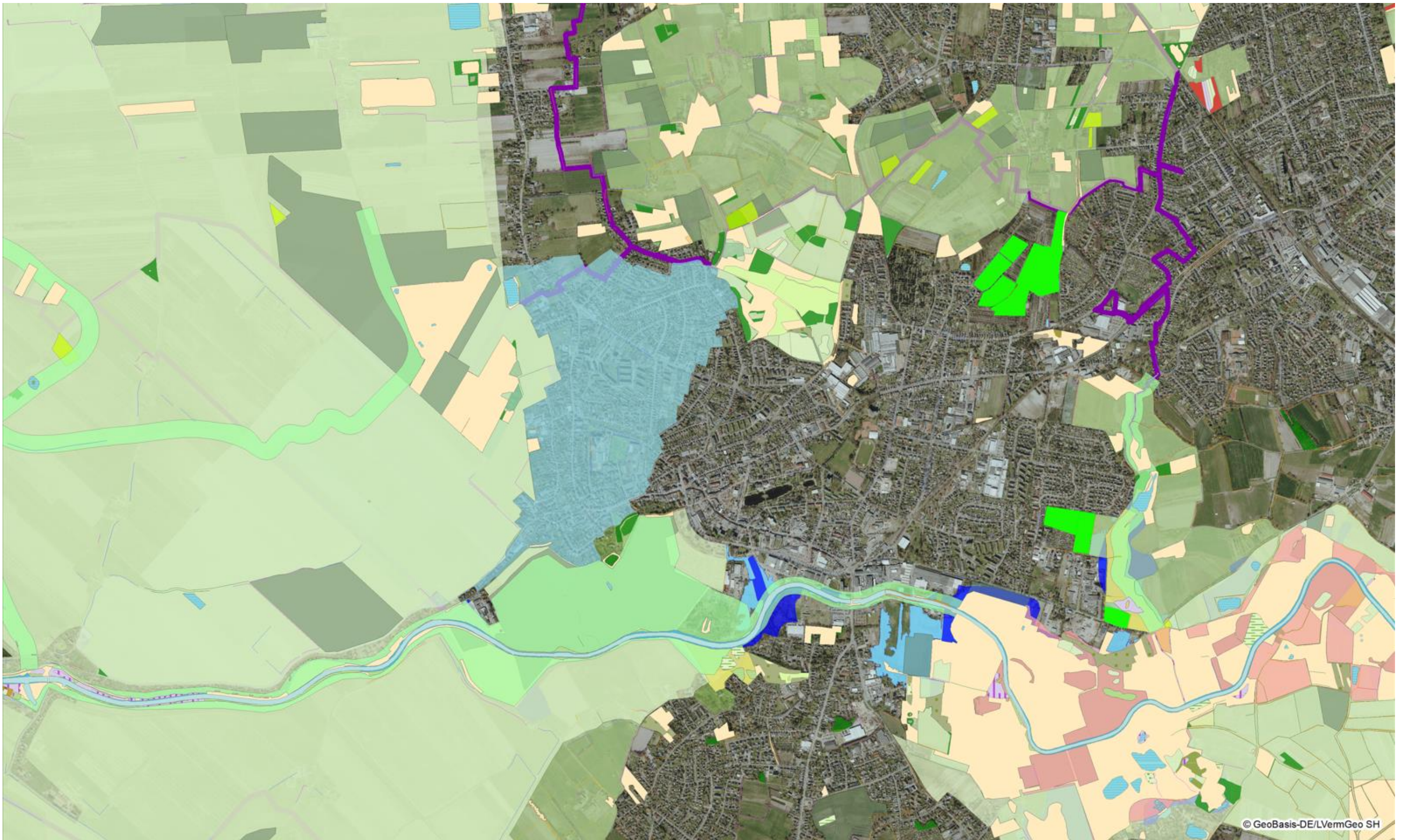


© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Anlage 2: Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis



Anlage 3: Vorbelastete Flächen Außenbereich Uetersen



Anlage 4: Eignungsflächen Außenbereich Uetersen



Anlage 5: Eignungsflächen Innenbereich Uetersen